

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/157 vom 16. Februar 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_157

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/157 du 16 février 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/157 del 16 febbraio 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Art. 26 IVV. Beeinträchtigung der beruflichen Ausbildung durch eine seit Kindheit bestehende Invalidität. Festlegung des Valideneinkommens bei begonnener und invaliditätsbedingt abgebrochener Ausbildung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2015, IV 2014/157).

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind, haben einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist der voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte und nach der zumutbaren Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 8 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen Versicherten wird das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihnen zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnten, in Beziehung zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnten, wenn sie nicht invalid geworden wären, gesetzt (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Sind sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig gewesen, wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Konnte eine versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvaliden erzielen könnte, einem nach dem Alter abgestuften Prozentsatz des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (Art. 26 Abs. 1 IVV). Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität eine begonnene berufliche Ausbildung nicht

abschliessen, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, dem durchschnittlichen Einkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde (Art. 26 Abs. 2 IVV).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist erwiesenermassen seit frühester Kindheit in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Dies wirft die Frage auf, ob es der Beschwerdeführerin trotzdem möglich gewesen ist, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren, die es ihr erlaubt hätte, das Erwerbspotential, das sie als Gesunde gehabt hätte, voll auszuschöpfen. Diesfalls entspräche das Valideneinkommen dem Einkommen einer gesunden Arbeitnehmerin im entsprechend erlernten Beruf, weil eine entsprechende Berufskarriere am plausibelsten wäre. Andernfalls könnte das Valideneinkommen nicht so einfach bestimmt werden, weil nicht bekannt wäre, welche Ausbildung die Beschwerdeführerin hätte absolvieren können, wenn sie gesund gewesen wäre. Für diesen Fall sieht Art. 26 Abs. 1 IVV die Anwendung statistischer Werte für die Ermittlung des Valideneinkommens vor. Der Beschwerdeführerin ist es zwar gemäss den Akten gelungen, trotz gesundheitsbedingter Probleme ihre schulische Ausbildung ordentlich abzuschliessen. Im Anschluss hat sie mithilfe persönlicher Beziehungen ihres Pflegevaters eine Berufslehre als Buchhändlerin beginnen können, was angesichts des schulischen Abschlusses als eine im üblichen Rahmen liegende Ausbildung qualifiziert werden kann. Die Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin hat sich allerdings in dieser beruflichen Ausbildung deutlich stärker als noch in der schulischen Ausbildung bemerkbar gemacht und schliesslich zum Abbruch der Berufslehre geführt. Die Ausbilder haben angesichts der Erfahrungen während der Berufslehre eine Ausbildung in der freien Wirtschaft als unmöglich erachtet und dies nachvollziehbar begründet. Der Ausbildungsabbruch ist also invaliditätsbedingt erfolgt. Die Beschwerdeführerin hat zwar anschliessend eine Anlehre im geschützten Rahmen absolvieren können, doch liegt auf der Hand, dass diese nicht als eine im üblichen Bereich der Möglichkeiten einer gesunden jungen Frau liegende berufliche Ausbildung qualifiziert werden kann. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Abschluss gemäss der Aussage des Berufsberaters der Beschwerdegegnerin eine Stelle in der freien Wirtschaft finden könnte, denn die damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten liegen dessen ungeachtet weit unter den Möglichkeiten, welche die Beschwerdeführerin hätte, wenn sie ihre Ausbildung als Buchhändlerin ordentlich hätte abschliessen können. Folglich kann das als angelehrte Buchbinderin erzielbare Einkommen nicht als Valideneinkommen herangezogen werden. Eine Karriere als angelehrte Buchbinderin entspricht angesichts des invaliditätsbedingten Abbruchs der Ausbildung zur gelernten Buchhändlerin einer Invalidenkarriere und nicht etwa der Validenkarriere, wie die Beschwerdegegnerin fälschlicherweise angenommen hat. Obwohl die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen ist, ihre schulische Ausbildung ordentlich abzuschliessen, hat sie bloss durch Vermittlung ihres Pflegevaters eine Berufslehre beginnen können, deren Erfolg von Beginn weg fraglich gewesen ist. Jedenfalls hat sich rasch gezeigt, dass die Beschwerdeführerin zum Vorneherein invaliditätsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, eine solche Berufslehre abzuschliessen. Folglich liegt ein Anwendungsfall von Art. 26 Abs. 1 IVV vor. Das Valideneinkommen entspricht damit 80 Prozent des Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, denn die Beschwerdeführerin hat im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns (1. August 2011) ihr 21. Altersjahr vollendet gehabt. Das Valideneinkommen beträgt also für das Jahr 2011 60'800 Franken (76'000 Franken [Medianwert 2011; vgl. IV-Rundschreiben Nr. 294]

× 80 Prozent; für ein Vollpensum).

E. 1.3

Bis zur Geburt ihrer Tochter hat sich die Beschwerdeführerin vollzeitig in Ausbildung befunden. Wäre sie nicht schwanger geworden, hätte sie eine weitere vollzeitige Ausbildung absolviert. Gemäss den Angaben ihres Vormundes wäre sie anschliessend auch vollzeitig erwerbstätig gewesen. Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin wäre damit jene einer angelernten, vollzeitig erwerbstätigen Buchbinderin oder allenfalls jene einer vollzeitig erwerbstätigen Fachfrau Hauswirtschaft gewesen. Die Geburt der Tochter hat zumindest vorerst die zweite Möglichkeit unwahrscheinlich werden lassen. Die Beschwerdeführerin hat ausführen lassen, dass sie ohne Gesundheitsbeeinträchtigung eine Fremdbetreuung ihrer Tochter organisieren und in einem Pensum von 80–100 Prozent arbeiten würde. Angesichts der Kosten für eine Fremdbetreuung hätte die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer Erwerbsmöglichkeiten einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Das Einkommen aus einem Teilpensum von 80 Prozent hätte nämlich zu einem massiven finanziellen Engpass geführt. Folglich ist der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs ausgehend von einer hypothetischen vollzeitigen Erwerbstätigkeit zu berechnen.

E. 1.4

Als Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist der vom letzten Ausbildungsbetrieb unter Hinweis auf den massgebenden Gesamtarbeitsvertrag angegebene Jahreslohn von 41'100 Franken heranzuziehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin rechtfertigt sich ein Abzug von diesem Lohn im Sinne von BGE 126 V 75, da die Beschwerdeführerin die ihr zumutbare Arbeitsleistung nicht zuverlässig wird erbringen können. Ein wirtschaftlich denkender Arbeitgeber wird den zu erwartenden Überforderungssituationen, Leistungsschwankungen und unvorhergesehenen Absenzen vom Arbeitsplatz bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung tragen müssen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sein wird, denselben Lohn zu erzielen wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Arbeitnehmerin im gleichen Beruf. Die entsprechenden Nachteile wären überdurchschnittlich hoch, weil der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ausserordentlich labil sind und ausserordentlichen Schwankungen unterliegen. Deshalb erscheint ein Abzug von 15 Prozent als angemessen. Gemäss dem überzeugenden Gutachten von Dr. C.____ hat die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bis 14 Wochen nach der Geburt der Tochter 30 Prozent und ab diesem Zeitpunkt 50 Prozent betragen. Entsprechend hat sich das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen auf 10'481 Franken bzw. 17'468 Franken belaufen. Daraus resultiert unter Berücksichtigung des Valideneinkommens von 60'800 Franken ein Invaliditätsgrad von 83 bzw. 71 Prozent.

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin hat ab dem Ende ihres Taggeldanspruchs, das heisst ab dem 1. August 2011 einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Februar 2014 ist also aufzuheben und durch die Zusprache einer ganzen Rente ab dem 1. August 2011 zu ersetzen. 2. Damit obsiegt die Beschwerdeführerin vollständig. Das hat zur Folge, dass die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten vollumfänglich der

Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. Die Beschwerdegegnerin ist weiter zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten, die angesichts des durchschnittlichen Aufwandes praxisgemäss auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Der Beschwerdeführerin wird ab dem 1. August 2011 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen und die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.